

# RECHT SO?

## Die häufigsten Rechtsirrtümer unter die Lupe genommen

Einige Rechtsirrtümer halten sich seit Jahrzehnten und sorgen nicht nur an Stammtischen oft für heftige Diskussionen. Wir haben uns die hartnäckigsten Irrtümer genauer angesehen und sie auf Recht und Unrecht geprüft.

### Reduzierte Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen.

Nein. Ist die Ware mangelhaft oder beschädigt, hat der Kunde durchaus die Möglichkeit, das Produkt zu reklamieren.

### Wenn der Kellner auch nach dreimaliger Aufforderung nicht die Rechnung bringt, darf ich ohne zu bezahlen gehen.

Halt, so einfach ist das nicht! Es wurde schließlich eine Leistung in Anspruch genommen, hier in Form von Essen und Trinken. Auch wenn sich an der Theke niemand zum Abrechnen findet, ist man dennoch verpflichtet, Namen und Anschrift im Lokal zu hinterlassen, sodass die Rechnung per Post zugestellt werden kann.

### Der letzte am Tisch zahlt die Zeche.

Nein. Grundsätzlich zahlt jeder Gast nur das, was er bestellt hat. Hier ist der Gastwirt in der Pflicht zu beweisen, was jeder einzelne Gast bestellt hat. Legt ein Wirt also nur ei-

nen einzigen Bon an, auf dem er alle Bestellungen eines Tisches notiert und es bleiben am Ende des Abends noch Beträge offen, muss die Differenz nicht von den übrig gebliebenen Gästen beglichen werden.

### Der Finderlohn beträgt immer zehn Prozent.

Der Finderlohn ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter §971 geregelt. Der Finder kann vom Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der beträgt, wenn die gefundene Sache bis zu 500 Euro wert ist, fünf Prozent, von dem Mehrwert drei Prozent. Wer also 900 Euro findet, bekommt für 500 Euro fünf Prozent, für die restlichen 400 Euro drei Prozent Finderlohn. Für verlorene Tiere erhält der Finder im Übrigen auch drei Prozent Finderlohn. Keinen Finderlohn bekommt aber, wer seinen Fund nicht von sich aus anzeigt.

### Eltern haften für ihre Kinder.

Grundsätzlich gilt: Kinder bis sieben Jahre haften nie (§828 BGB). Eltern haften nur dann mit ihrem Vermö-

gen, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben (§832 BGB). Der Umfang der Aufsichtspflicht hängt vom Alter des Kindes und den Umständen des Einzelfalls ab.

### Ein Zettel mit Handynummer und Adresse genügt, um nicht abgeschleppt zu werden.

Nein. Ordnungshüter dürfen das Auto bei schwerem Parkvergehen trotz hinterlegten Zettels abschleppen lassen.

### Auf dem Arbeitsweg ist man immer versichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung kommt nur auf, wenn kein Umweg gemacht wurde. Für das Bundessozialgericht sind bereits 100 Meter Abweichung vom kürzesten Weg ein Umweg und Grund genug, dass die gesetzliche Unfallrente nicht eintritt.

### Nach dem Tod kann das Hab und Gut an Haustiere vererbt werden.

Ein Mythos. Tiere sind nicht rechts- und damit nicht erbfähig. Allerdings können sie selbst vererbt werden. ■

Text: Susanne Hörle  
Foto: Fotolia/Light Impression